

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Wauwiler Champignons AG, Roland Vonarburg, Kreuzmatte 14, 6242 Wauwil
BAUVORHABEN	Ersatz Ölheizung durch eine Grundwasser-Wärmepumpe
GRUNDSTÜCK NR.	153, 821 und 901, Wissenhusen 12, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	6. Januar 2020
EINSPRACHEFRIST	27. Januar 2020

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 3. Januar 2020

BAU UND INFRASTRUKTUR